

Auftrag des Bundesgerichts an die höchste Instanz

2005 hat die Pensionskasse der PwC ein Rentenmodell mit fixer Altersrente und variablem Bonusteil eingeführt. Massgebend für die Anpassung des Bonusteils ist ein Soll-/Ist-Vergleich der Anlagerendite. Das Modell hat sich bewährt. Die in den letzten Jahren stark sinkenden Umwandlungssätze für Neurentner haben zu einer steigenden Benachteiligung der Neurentner und Aktiven geführt. Dieses Unrecht wollte die Pensionskasse durch Anwendung des dynamischen Modells ab 2014 auch für Altrentner mindern. Die Konditionen für die Anpassung waren grosszügig. Das hat dazu beigetragen, dass die Betroffenen die Neuerung ohne Klage mitgetragen haben. Ab 2017 wurden die Leistungen aufgrund des guten Kapitalertrags sogar erhöht. Auf Intervention der Aufsichtsbehörde mussten sich das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht zur Neuerung äussern. Das BGer hat sich nun dem Urteil der Vorinstanz angeschlossen und dadurch Umstellung der laufenden Renten auf Dynamische Altersvorsorge verhindert.

Im Märchen Aschenputtel schneidet man den falschen Prinzessinnen Zehen und Versen weg, damit der Schuh passt. Das Bundesgericht musste mangels anderer gesetzlicher Grundlagen die Beurteilung der Umstellung von laufenden Renten auf ein neues System den BVG [Artikel 65d](#) bemühen. Das passt ungefähr so gut wie die Füsse der malträtierten Damen in die falschen Schuhe. Schade, dass sich das Gericht nicht über das Unrecht der Umverteilung und die Ungerechtigkeit der Ungleichbehandlung geäussert hat. Schade auch, das abgelehnte Modell wäre für die betroffenen Rentner eine gute, faire Lösung gewesen. Die Leistungserhöhungen können nun nicht gewährt werden.

Aber der Entscheid der Richter betreffend Zukunft der 2. Säule ist weit weniger dramatisch als das Märchen. Es ist kein Blut geflossen. Das Urteil bedeutet nicht das Ende der Bemühungen für eine nachhaltige, faire Reform der 2. Säule. Und es gibt auch hier einen Prinzen, der alles richtigstellen könnte. Schlussendlich ist das Urteil ein Auftrag an die Instanz, die zuständig ist, das Parlament. Der Gesetzgeber hat nun die Chance und auch die Pflicht, frei von den „Sünden“ der Vergangenheit die Lage aufgrund der aktuellen und in Zukunft möglichen Rahmenbedingungen neu zu beurteilen.

Ein System mit unplanbaren, variablen Zuflüssen kann keinen fixen Abfluss haben. Das wird nie funktionieren und wir allen wissen es. Deshalb hatten viele Vorsorgeeinrichtungen früher Sicherheitsventile in Form von Sanierungsklauseln in ihren Reglementen. Damit waren Leistungskürzungen bei andauernd schlechten finanziellen Rahmenbedingungen möglich. Nur so sind die Sicherheit des Vorsorgewerkes und die Fairness unter allen Versicherten gewährleistet.

Ein Verbot von Rentenkürzungen im Überobligatorium war ein unverantwortlicher, fahrlässiger Eingriff in die 2. Säule. Genauso wie die Festlegung des Umwandlungssatzes durch das Volk nach dem Prinzip „wollt ihr mehr oder weniger Renten“. Wir müssen zurück zum Fundament der 2. Säule, zu den Prinzipien der Finanzierung im Kapitaldeckungsverfahren.

Die Vorstellung von variablen Altersrenten („Wackelrenten“) ist nicht nur für den Blick ein Schreckgespenst. Bei Licht betrachtet ist es wie bei allen Gespenstern in den Märchen – nämlich weit weniger dramatisch. Hilfreich ist die Einsicht, dass der Realwert (die Kaufkraft) der Rente entscheidend ist, nicht der Nominalwert. In den zehn Jahren vor Einführung des BVG im Jahr 1985 lag die Jahresteuerung im Durchschnitt bei 3.8% pro Jahr. D.h. die Kaufkraft der Rente wäre in Folge Teuerung innerhalb von zehn Jahren auf 69% gesunken. Eine Vorsorgeeinrichtung muss – sinnvollerweise – die Inflation nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ausgleichen. Das bedeutet: Ein ungenügender Ausgleich kann für die Rentner einschneidender sein als eine moderate Kürzung des Nominalwerts. Wenn bei einem dynamischen Rentensystem die Höhe der Rente von der Anlagerendite abhängig ist, wird sie tendenziell der Teuerung angepasst. Und sozusagen als entscheidend wichtiger „Nebenbenefekt“ kann die unerwünschte Umverteilung in der 2. Säule wesentlich reduziert werden.

Ausser für die betroffenen Rentner ist es eigentlich unerheblich ob das Bundesgericht ja oder nein gesagt hat. Viel wichtiger ist: Die Jungen und die 2. Säule bekommen eine 2. Chance. Das Bundesgericht beauftragt das Parlament sich mit dem Thema auseinander zu setzen. Es muss die deutlich schlechteren Rahmenbedingungen (volatile Kapitalanlagen, Negativzinsen, dramatisch gesunkene Umwandlungssätze im Überobligatorium) berücksichtigen. Bei den Rentnern droht eine Zwei-Klassengesellschaft. Das Volk erwartet vom Gesetzgeber im Rahmen der dringenden Reform der Vorsorge die Weichen für die Zukunft richtig zu stellen. Dabei wäre bei Unterstützung durch die „Fachwelt“ der 2. Säule ein Happyend keine Illusion.

Josef Bachmann, ehemaliger PK Geschäftsführer